



**Steuergesetz  
der  
Gemeinde Küblis**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde Küblis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Küblis erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Küblis folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Subsidiäres  
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

#### 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

##### **Art. 6**

Gegenstand  
und Bemessung

<sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

##### **Art. 7**

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Küblis Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

##### **Art. 8**

Subjektive  
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner, sofern das Konkubinat vor dem Tod mindestens fünf Jahre gedauert hat; kann der Nachweis hiefür nicht erbracht werden, gilt der Satz für Konkubinatspartner.
- f) die Eltern

##### **Art. 9**

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;

<sup>2</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 25 Prozent.

Bezug und Haftung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.</p> <p><sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.</p>
-------------------	--

## 5. HUNDESTEUER

Steuerobjekt	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p>
--------------	--

Steuersubjekt	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.</p>
---------------	--

Steuerbefreiung	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Polizeihunde;</li> <li>b) Lawinen-, Sanitäts- und Katastrophenhunde mit Brevet;</li> <li>c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.</li> </ul>
-----------------	---

Hoffhunde sowie Hirtenhunde haben Anrecht auf Ermässigung der Steuer um 50 %.

Steuerberechnung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich bis spätestens Ende Februar zu entrichten.</p>
------------------	---

## III. Formelles Recht

### 1. BEHÖRDEN

Gemeindevorstand	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Gemeindevorstand entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Steuererleichterungsgesuche;</li> <li>b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.</li> </ul>
------------------	---

## **Art. 16**

Gemeinde-  
steueramt

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

## 2. BEZUG

## **Art. 17**

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## **Art. 18**

Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## **Art. 19**

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 500.00 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

## 3. ENTSCHÄDIGUNG

## **Art. 20**

Die Gemeinde Küblis wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 21**

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 28. März 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

#### **GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anton Hartmann

Ernst Senn

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 27. Mai 2008  
Nr. 651.

Namens der Regierung:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

St. Engler

Dr. C. Riesen